

# **Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza**

vom 08.03.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 21.02.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Name**

Die Stadt führt den Namen **Bad Langensalza**.

## **§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Bad Langensalza führt das historisch übernommene Wappen.
- (2) Das Wappen zeigt: Drei in Rot spitzbedachte gezinnte silberne Rundtürme, jeder dieser mit einem schräg gestellten Wappen belegt, links auf Gold ein schwarzer Löwe, in der Mitte ein auf Blau siebenmal silbern-rot geteilter Löwe, rechts auf Gold zwei senkrecht laufende Pfähle in blau (Wappen seit 1387).
- (3) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben weiß-rot mit dem Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen – Stadt Bad Langensalza“ sowie die laufende Nummer und zeigt das Stadtwappen der Stadt Bad Langensalza.

## **§ 3 Ortsteile**

(1) Das Stadtgebiet hat neben der Kernstadt folgende Ortsteile:

1. Aschara
2. Eckardtsleben
3. Großwelsbach
4. Grumbach
5. Henningsleben
6. Illeben
7. Klettstedt
8. Merxleben
9. Nägelstedt
10. Thamsbrück
11. Ufhoven
12. Waldstedt
13. Wiegleben
14. Zimmern

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

#### **§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung**

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

1. Aschara
2. Eckardtsleben
3. Großwelsbach
4. Grumbach
5. Henningsleben
6. Illeben
7. Klettstedt
8. Merxleben
9. Nägelstedt
10. Thamsbrück
11. Ufhoven
12. Waldstedt
13. Wiegleben
14. Zimmern

(2) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

- (a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
- (b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadtverwaltung von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- (c) Der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Wahlleiter leitet die Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte geeignete Bedienstete der Stadt beauftragen.
- (d) Für die Durchführung der Wahl beruft der Wahlleiter einen Wahlvorstand, der aus mindestens 5 Personen bestehen muss. Alle für die Wahl notwendigen Unterlagen werden von der Stadtverwaltung bereitgestellt.

- (e) Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten des Ortsteils bis zum siebten Tag vor der Wahl 18.00 Uhr beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Einreichenden und des Bewerbers tragen sowie die Unterschrift des Einreichenden und die unterschriebene Einwilligung des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag enthalten. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Bürger des Ortsteils. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Werden nicht mehr Wahlvorschläge eingereicht als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsteilrates beträgt, findet die Wahl nicht statt.
  - (f) Der Ortsteilbürgermeister leitet die Bürgerversammlung. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird vom Wahlvorstand entsprechend geführt.
  - (g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Der Wähler kann einem Bewerber bis zu so vielen Stimmen geben, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - (h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann zur Stimmabgabe in die Wahlkabine. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
  - (i) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben und ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.
  - (j) Jeder Wahlberechtigte des Ortsteils kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses entsprechend Absatz 2 Buchstabe (i) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter wegen Verletzung der Bestimmungen des § 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. § 31 Abs. 2 ThürKWG gilt entsprechend.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

## **§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen der Stadt entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In einem Ortsteil der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 7 Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt zwei Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

## **§ 8 Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

## **§ 9 Beigeordnete**

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren nach d`Hondt.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

## **§ 11 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
  - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
  - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
  - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
  - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,

- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Im Übrigen gilt die Ehrenordnung der Stadt Bad Langensalza vom 16.12.2003.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## **§ 12 Entschädigungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 102,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 16,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) erhalten für jede Teilnahme an einer der Sitzungen 20,00 Euro. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro. Für das Mitglied des Wahlvorstandes, welches für die Abholung und Rückgabe der Wahlunterlagen verantwortlich ist, werden zusätzlich 5,00 Euro einmalig gezahlt.

- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- der Vorsitzende eines Ausschusses von 25,00 Euro,
  - der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 25,00 Euro.
- (7) Dem gewählten Stadtratsvorsitzenden wird eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 45,00 Euro gezahlt.
- (8) Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:
- der stellvertretende Stadtratsvorsitzende von 16,00 Euro
  - der stellvertretende Ausschussvorsitzende von 16,00 Euro.
- (9) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der Ortsteilbürgermeister
- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| 1. des Ortsteils Aschara       | 250,00 Euro |
| 2. des Ortsteils Eckardtsleben | 135,00 Euro |
| 3. des Ortsteils Großwelsbach  | 170,00 Euro |
| 4. des Ortsteils Grumbach      | 145,00 Euro |
| 5. des Ortsteils Henningsleben | 140,00 Euro |
| 6. des Ortsteils Illeben       | 150,00 Euro |
| 7. des Ortsteils Klettstedt    | 135,00 Euro |
| 8. des Ortsteils Merxleben     | 250,00 Euro |
| 9. des Ortsteils Nägelstedt    | 380,00 Euro |
| 10. des Ortsteils Thamsbrück   | 448,00 Euro |
| 11. des Ortsteils Ufhoven      | 490,00 Euro |
| 12. des Ortsteils Waldstedt    | 135,00 Euro |
| 13. des Ortsteils Wiegleben    | 200,00 Euro |
| 14. des Ortsteils Zimmern      | 180,00 Euro |
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 410,00 Euro,
  - der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete von 164,00 Euro.

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Heimatbote“ der Stadt Bad Langensalza. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt ge-

macht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den folgenden Verkündungstafeln:

1. Aschara, Zur Wiese 2 -Vor dem Bürgerhaus-
2. Eckardtsleben, Schulgasse 1
3. Großwelsbach, Großwelsbacher Hauptstraße -Am Parkplatz-
4. Grumbach, Langgasse -Platz der Freundschaft-
5. Henningsleben, Henningslebener Hauptstraße -Bei der Bushaltestelle-
6. Illeben, Anger -Bereich Spielplatz-
7. Klettstedt, Am Rosenplan 68 -Bushaltestelle an der Feuerwehr-
8. Merxleben, Am Alten Anger 7
9. Nägelstedt, Zur Wörth 7 -An der Feuerwehr-
10. Thamsbrück, Thamsbrücker Hauptstraße 27 -Neben dem Rathaus-
11. Ufhoven, Thomas-Müntzer-Platz -Bereich Parkplatz-
12. Waldstedt, Waldstedter Hauptstraße 15 -Vor dem Bürgerhaus-
13. Wiegleben, Schacktor 64 -Am Bürgerhaus-
14. Zimmern, Am Plan 35 -Am Bürgerhaus-
15. Bad Langensalza, Marktstraße 1 -Rathaus-

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse erfolgt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Thüringer Allgemeine, Ausgabe Bad Langensalza“. Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an den jeweiligen Verkündungstafeln des Ortsteils:

1. Aschara, Zur Wiese 2 -Vor dem Bürgerhaus-
2. Eckardtsleben, Schulgasse 1
3. Großwelsbach, Großwelsbacher Hauptstraße -Am Parkplatz-
4. Grumbach, Langgasse -Platz der Freundschaft-
5. Henningsleben, Henningslebener Hauptstraße -Bei der Bushaltestelle-
6. Illeben, Anger -Bereich Spielplatz-
7. Klettstedt, Am Rosenplan 68 -Bushaltestelle an der Feuerwehr-
8. Merxleben, Am Alten Anger 7
9. Nägelstedt, Zur Wörth 7 -An der Feuerwehr-
10. Thamsbrück, Thamsbrücker Hauptstraße 27 -Neben dem Rathaus-
11. Ufhoven, Thomas-Müntzer-Platz -Bereich Parkplatz-
12. Waldstedt, Waldstedter Hauptstraße 15 -Vor dem Bürgerhaus-
13. Wiegleben, Schacktor 64 -Am Bürgerhaus-
14. Zimmern, Am Plan 35 -Am Bürgerhaus-

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Die Bekanntmachungen nach dem Europawahlgesetz, Bundeswahlgesetz, Landeswahlgesetz und Kommunalwahlgesetz und der zu diesen Gesetzen jeweils ergangenen Wahlordnungen sowie nach § 4 Abs. 2 Buchstabe (i) dieser Haupt-



satzung erfolgen in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine, Ausgabe Bad Langensalza“.

- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

#### **§ 14 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Bad Langensalza wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

#### **§ 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24. Mai 2004, in der Fassung der 3. Änderung vom 22.04.2015, außer Kraft. § 3 Abs. 1 Nr. 11, § 4 Abs. 1 Nr. 11, § 12 Abs. 9 Nr. 11, § 13 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 3 Nr. 11 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Langensalza

Bad Langensalza, den 08.03.2019

Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -